

Fachgruppe VSA Zürich-Oberland : der gesetzliche Hintergrund der Zusatzleistungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **54 (1983)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-811947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Region Graubünden

Gantenbein Peter und Josefina, Rigahaus, 7000 Chur; Williams Beatrice, Villa Sarona, 7000 Chur.

Region Schaffhausen/Thurgau

Schweizer Urban, Pestalozziheim, 8200 Schaffhausen.

Region St. Gallen

Brülisauer Hans und Theres, Privataltersheim, 9523 Züberwangen; Schmid Markus und Silvia, Alters- und Pflegepension Christa, 9242 Oberuzwil.

Region Zentralschweiz

Schmid Hans und Trudi, AWH Meierhöfli, 6204 Sempach; Arnold Martha, Jugendheim Sonnhalde, 6032 Emmen.

Region Zürich

Baeschlin Dr. Kaspar und Marianne, Werksschule Grundhof, 4543 Stadel; Bieri Arthur, Krankenhaus Eulachtal, 8353 Elgg; Lienhard Peter und Dolores, Allmendhof, 8708 Männedorf; Passweg Eva, Beth Chana, 8044 Zürich; Portmann Peter und Hilda, Alterswohnheim, 8330 Pfäffikon; Stubner Jörg

und Verena, Alterswohn- und Pflegeheim, 8902 Urdorf.

Heimerzieher Region Zürich

Huwiler Yvonne, Pestalozzihaus, 8607 Aathal; Pelsöczy Georg, Stiftung Schloss, 8488 Turbenthal.

Institutionen

Alters- und Leichtpflegeheim, 3803 Beatenberg; Altersheim Rigahaus, 7000 Chur; Regionales Alters- und Pflegeheim St. Theodul, 3984 Fiesch; Altersheim des Bezirks Laufenburg, 5262 Frick; Werkstatt Stiftung Humanitas, 8810 Horgen; Alterssiedlung-Alterswohnheim, 3422 Kirchberg; Diakonissenheim, 6600 Locarno; Kinderheim Soldanella, 7181 Rueras; Werkschule Grundhof, 8543 Stadel/Winterthur; Discherheim, 4500 Solothurn; Wohnheim für Behinderte, 4528 Zuchwil; Wohnheim Beth Chana, 8044 Zürich; Altersheim der Ortsbürgergemeinde, 5620 Bremgarten. Ortsbürgergemeinde, 5620 Bremgarten; Altersheim, 3186 Düringen.

ten nach sich zieht – verwechselt werden. Nachdem für die Hilflosigkeit von leichterem und mittlerem Grade bei Betagten keine Entschädigung durch die AHV vorgesehen ist, müsste ein finanzieller Abhelf für solche Fälle durch die Ergänzungsleistung als zumindest «nicht sauber» betrachtet werden.

4. Sehr stark ging die Forderung hervor, dass in Altersheimen mit Pflegebedürftigen inklusive Pflegeabteilungen nur auf *Anordnung* des Arztes gepflegt werden darf. Die Pflege muss vom Arzt *durch ein ärztliches Zeugnis, nicht vorgedruckte Formulare*, ausgewiesen und unterzeichnet sein!

Aus der Diskussion, wie auch mir persönlich, stellen sich folgende Fragen: Beeinflussen solche Paragraphen nicht wieder das Heim:

a) Dass eine ganze Gruppe von betreuungsbedürftigen Mitmenschen wieder von Institution zu Institution geschoben werden, weil sie nach Paragraphen nicht existieren? Ich denke auch an die Zunahme der psychisch veränderten Pensionsäre, die wir wenn immer möglich in Altersheimen mittragen.

b) Wenn in einem Heim mit freier Arztwahl nur nach «*ärztlicher Anordnung*» gepflegt werden darf (bei jeder Veränderung muss ein ausführliches ärztliches Zeugnis vorliegen), besteht nicht die Gefahr, dass die Verwaltung enorm steigt und aber auch der Betreute zum Objekt wird und in den Rahmen der Paragraphen passen muss, die Persönlichkeit aber vergessen geht?

c) Wird auf diese Art und Weise das Vertrauen in die Heimführung wirklich gefördert?

Für mich persönlich werden in der Zukunft diese Gedanken weiter diskutiert werden müssen, denn wir stehen doch vor der Tatsache, dass wir uns in Zukunft immer mehr der Menschen annehmen werden, die *Betreuung* und *Pflege* beanspruchen.

Nächste Zusammenkunft: Donnerstag, 22. September 1983, 14.00 Uhr, im Alterswohnheim Am Wildbach, Wetzikon. Als Gast haben wir Erwin Rieben, der Verfasser des Buches «Kosten in der offenen und geschlossenen Altershilfe» unter uns.

Kontaktadresse: D. Buck, Spitalstrasse 22, 8620 Wetzikon, Tel. 01 930 00 15.

Fachgruppe VSA Zürich-Oberland

Der gesetzliche Hintergrund der Zusatzleistungen

D.B. 36 Teilnehmer besuchten am 19. Mai 1983 die Zusammenkunft im Altersheim Wägeliwiese in Wallisellen. Als Gastreferent durften wir Dr. L. Barath, Chef der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV der Fürsorgedirektion Zürich, begrüßen. Als Begleiter war sein Adjunkt, R. Horn, anwesend.

Herr Dr. Barath schilderte sehr eindrücklich, aber nicht weniger bestimmt, welche gesetzlichen Bestimmungen den Zusatzleistungen zugrunde liegen.

Einige Punkte seiner Ausführungen möchte ich kurz umschreiben:

1. «Wir haben in unserem Aufgabenbereich als Aufsichtsstelle über die Durchführung von Zusatzleistungen im Kanton Zürich dafür zu sorgen, dass die Ausrichtung von Zusatzleistungen auf den durch die Bundes- und kantonalen Vorschriften abgesteckten Bahnen erfolgt und die Leistungen tatsächlich den darauf angewiesenen Bezüglern von Renten der AHV/IV zukommen. Die Durchführung der Zusatzleistungen hat den Grundsätzen der gesetzmässigen Verwaltung zu entsprechen.»
2. Die Kosten für die Pflege an Patienten oder Insassen der *Pflegeabteilung von Altersheimen*, die durch medizinisch ausgebildetes Personal unter ärztlicher Aufsicht erbracht wird, können im Sinne von Art. 9, Abs. 1 der Bundesverordnung (ELKV) vom 20. Januar 1971 durch die Ergänzungsleistungen im Rahmen der verfügbaren Quote abgedeckt werden. Steht kein medizinisch ausgebildetes Personal unter ärztlicher

Aufsicht zur Verfügung, so können nur gesondert ausgewiesene Krankheits- oder Pflegekosten berücksichtigt werden, das heisst solche, die *durch den Arzt in Rechnung gestellt werden*.

3. Die Betreuung (auch die «vermehrte») der betagten und gebrechlichen Insassen von Altersheimen durch das Personal darf nie als Pflegeaufwendungen im Sinne der vorerwähnten Bundesverordnung betrachtet werden. Sie ergibt sich aus der vertraglichen «Pflichtleistung» eines Altersheims. Die teilweise Hilflosigkeit der Betagten, die mit der Alterung naturgemäss verbunden ist, darf nie mit einer Pflegebedürftigkeit – die Pflegekosten im Sinne der Ergänzungsleistungsvorschrift

«Abendrot» im Schweizer Fernsehen

Zur «Telefilm»-Sendung vom 29. Juni

Im Rahmen der «Telefilm»-Sendung des Schweizer Fernsehens vom 29. Juni wurde der Film «Abendrot» ausgestrahlt. Die von Heidi Abel geleitete Sendung warf in der Öffentlichkeit einige Wellen. Vor allem das von jungen holländischen Schauspielern gelieferte «Abendrot» musste als Vorbote einer Verfinsterung des Fernsehens empfunden werden. Auch im VSA wurden viele Leute aus den Alters- und Pflegeheimen

erheblich beunruhigt. Zu Recht empörten sie sich darüber, dass der Film ein verzerrtes Bild vom Leben betagter Menschen im Heim zeige.

In der Presse bekam die «Telefilm»-Sendung vom 29. Juni verdienterweise eher schlechte Noten und auf jeden Fall kein eindeutiges Lob. Unter dem Titel